

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0156/2025 (DBK)

Kleine Anfrage Marlene Fischer (GRÜNE, Olten): Was ist die Haltung des Regierungsrats zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen durch das Bistum Basel (02.07.2025)

Das Bistum Basel und dessen Bischof Felix Gmür stehen in der Kritik. Zuletzt durch eine Recherche der NZZ am Sonntag, welche am 7.6.2025 publiziert wurde¹. Basierend auf einem Gutachten deckt die NZZ am Sonntag Fehlverhalten des Bischofs Felix Gmür in Bezug auf die Aufarbeitung der Missbrauchsfälle auf. Gmür soll insbesondere in einem Missbrauchsfall sensible Opferdaten (Kopien des Tagebuchs des Opfers sowie E-Mails mit detaillierten Schilderungen der sexuellen Übergriffe inklusive ihrer damaligen Wohnadresse) an einen beschuldigten Priester weitergegeben haben. Zudem soll Gmür die Meldepflicht von Missbrauchsfällen gegenüber dem Vatikan verletzt haben; er wurde dafür offenbar vom Vatikan gerügt. Das neue Gutachten geht noch weiter: Gmür habe nicht nur die Meldepflicht verletzt, sondern auch dem Vatikan explizit geraten, auf ein kirchenrechtliches Verfahren zu verzichten – «mangels eindeutiger Beweise», wie im Gutachten zu lesen ist. Das, obwohl die kirchliche Genugtuungskommission den Fall als «schwerwiegend» einstufte. Zudem habe Gmür bei 92 mutmasslichen Missbrauchsfällen die Akteneinsicht verweigert. Im gleichen Zeitungsartikel wird zudem die Absetzung von Annalena Müller als Chefredaktorin des katholischen Pfarrblatts des Kantons Berns kritisch beleuchtet, welches zum Bistum Basel gehört.

Der Regierungsrat hat, basierend auf dem Bistumskonkordat von 1828, noch Mitspracherecht, was die Bistumsorganisation und die Bischofswahl angeht. Zudem zahlt der Kanton Solothurn jährlich rund eine halbe Million pro Jahr Steuergeld ans Bistum Basel. Dieses Geld wird für die Besoldung des Domherren, des Diözesanbischofs, des Domdekans und des Weihbischofs sowie für die Wohnungsentschädigung des Bischofs verwendet. Das verwendete Geld kommt nicht aus der Kirchensteuer, sondern aus dem regulären Steuervolumen.

Am 23. Juni 2025 hat der Regierungsrat beschlossen, dem Parlament zu beantragen, am Bistumskonkordat inkl. den Zahlungen festzuhalten². Das Argument der Säkularität und Entflechtung von Kirche und Staat wurde in der Antwort genauso wenig gewürdigt wie der Fakt, dass die Solothurner Steuerzahlenden zu drei Vierteln nicht mehr katholisch sind (anders als zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konkordats, als es die deutliche Mehrheit der Bevölkerung war). Zudem verpasst es die Regierung, Haltung zum Umgang mit Missbrauchsfällen zu beziehen.

Die juristische Auslegung des Regierungsrats, dass der Vertrag mit dem Bistum Basel quasi unkündbar sei, ist nicht unbestritten, wie ein Artikel der Solothurner Zeitung vom 28.06.2025 zeigt³:

Fragen, wie völkerrechtliche Verträge ausgelegt werden, klärt das sogenannte Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK⁴). Dieses regelt auch, unter welchen Umständen der Kanton Solothurn das Basler Konkordat kündigen und die Zahlung so einstellen

¹ Stefanie Pauli: Der widerspenstige Bischof: Basel tut sich schwer mit der Missbrauchsvergangenheit; <https://www.nzz.ch/schweiz/der-widerspenstige-bischof-basel-tut-sich-schwer-mit-der-missbrauchsvergangenheit-id.1887812>

²RRB A 0059/2025 (DBK) vom 23. Juni 2025 [https://so.ch/fileadmin/internet/pd/PD-](https://so.ch/fileadmin/internet/pd/PD-Downloadcenter/Geschaefte/2025/2025-059_A-fueb_Ueberpruefung_Suspendierung_kantonalen_Finanzierung_des_Bistumskonkordats/0059-2025_rr.pdf)

[Downloadcenter/Geschaefte/2025/2025-059_A-fueb_Ueberpruefung_Suspendierung_kantonalen_Finanzierung_des_Bistumskonkordats/0059-2025_rr.pdf](https://so.ch/fileadmin/internet/pd/PD-Downloadcenter/Geschaefte/2025/2025-059_A-fueb_Ueberpruefung_Suspendierung_kantonalen_Finanzierung_des_Bistumskonkordats/0059-2025_rr.pdf)

³ Jedes Jahr eine halbe Million für die Kirche: Solothurner Regierung will an uraltem Vertrag festhalten; <https://www.solothurnerzeitung.ch/solothurn/kanton-solothurn/bistum-basel-jedes-jahr-eine-halbe-million-fuer-die-kirche-solothurner-regierung-will-an-uraltem-vertrag-festhalten-id.2785160>

⁴https://lex.weblaw.ch/lex.php?norm_id=0.111&source=IR&lex_id=12406&file=de-pdf_file_a.pdf

könnte. Einerseits besteht gemäss Art. 60 Abs. 2 lit. c WVK die Möglichkeit, einen Vertrag bei Vertragsverletzung einseitig zu suspendieren oder zu beenden. Andererseits kann gemäss Art. 62 WVK Abs. 1 und 3 ein Vertrag auch suspendiert oder beendet werden, wenn sich die Verhältnisse grundlegend ändern.

Als Vertragsverletzung gemäss Art. 60 Abs. 2 lit. c WVK könnten die Verfahrensfehler von Bischof Gmür im Umgang mit Missbrauchsfällen ausgelegt werden, welche am 16. Februar 2024 vom Dikasterium für die Bischöfe gerügt wurden. Hinzu kommt das in der Presse vielfach kritisierte Veto gegen die Berufung einer kritischen Journalistin zur Direktorin des Katholischen Medienzentrums, welches auch von der Gesellschaft Katholischer Publizisten und Publizistinnen Deutschlands hinsichtlich der Pressefreiheit verurteilt wurde. Beide Vorgänge könnten als Verletzung der in Art. 14 des Bistumskonkordats von 1828 sowie Art. 4 Abs. 2 der Zusatzvereinbarung von 2. Mai 1978⁵ festgehaltenen Pflicht des Bischofs, das gute Einvernehmen zwischen Kirche und Staat zu fördern und den religiösen Frieden zu wahren, ausgelegt werden. Dies könnte als Konkordatsverletzung interpretiert werden, welche jeden Konkordatskanton berechtigt, seine Zahlungen sofort zu suspendieren.

Andererseits kann argumentiert werden, dass sich die Verhältnisse seit 1828 grundlegend geändert haben, und somit eine Anpassung oder Aufhebung öffentlicher Zuwendungen gemäss Art. 62 WVK Abs. 1 und 3 möglich wäre. Zum Beispiel war Solothurn damals noch kein Kanton des Schweizer Bundesstaates (den es noch gar nicht gab), sondern ein souveräner Staat. Auch die Rolle und Bedeutung der katholischen Kirche haben sich seit 1828 massiv verändert – so wurde etwa das Konstrukt der Landeskirchen erst zu einem späteren Zeitpunkt begründet. Die Regierung argumentiert jedoch in ihrer Beantwortung des Auftrags, dass sich an der Situation seit 1828 nichts grundlegend geändert habe.

Abschliessend gäbe es für den Regierungsrat Möglichkeiten, sich im Rahmen des bestehenden Konkordats für eine Modernisierung des Bistumskonkordats einzusetzen und beispielsweise die Rechte und Pflichten des Bistumskonkordats auf die katholische Synode zu übertragen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat vom erwähnten Gutachten und der Kritik am Bistum Basel und Bischof Felix Gmür Kenntnis? Was ist die Haltung des Regierungsrates dazu?
2. Hat der Regierungsrat beim Bistum Basel bezüglich des Umgangs mit den Missbrauchsfällen oder der ehemaligen Chefredaktorin interveniert?
3. Wie setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass Missbrauchsfälle im Kanton Solothurn aufgeklärt werden und die Opfer den Schutz bekommen, den sie brauchen?
4. Welche Möglichkeiten hat der Kanton Solothurn, um die Herausgabe von Unterlagen und eine unabhängige Aufarbeitung der Missbrauchsfälle einzufordern?
5. Wie hat der Regierungsrat gegenüber Vorgängern des heute amtierenden Bischofs die Interessen von Missbrauchsoptionen geltend gemacht?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umgang der katholischen Kirche und ihrer Repräsentanten im Kanton Solothurn, insbesondere der Bischöfe, mit den weitverbreiteten Missbrauchsfällen durch kirchliche Würdenträger in der Zeit seit der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches 1942?
7. Weshalb ist der im Gutachten geschilderte Umgang mit Missbrauchsfällen nicht als Verletzung der Pflichten gemäss Art. 14 des Bistumskonkordats zu bewerten, das verlangt, dass der Bischof «alles in seiner Macht Stehende» zu tun habe, um ein gutes Einvernehmen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Staat sowie den religiösen Frieden und das Wohl des Schweizer Volks zu fördern?
8. Welche Gründe sprechen für den Regierungsrat dafür oder dagegen, dass der Art. 60 Abs. 2 Bst. c WVK erfüllt ist, welche eine einseitige Suspendierung/Kündigung des Konkordats wegen Vertragsverletzung ermöglichen würde? Was ist die Haltung des Regierungsrates dazu?

⁵Übereinkunft zwischen dem Heiligen Stuhl und den Regierungen der Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug über die Reorganisation und neue Umschreibung des Bistums Basel vom 26. März 1828 (Art. 14) sowie Zusatzvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl über die Organisation des Bistums Basel vom 2. Mai 1978 (Art. 4 Abs. 2), <https://www.lexfind.ch/tolv/70877/de>

9. Was hat sich im Kanton Solothurn seit 1828 grundlegend geändert? Wie stichhaltig beurteilt die Regierung das Argument, nur mit Verweis auf die absolute Anzahl Katholiken und Katholikinnen im Kanton Solothurn und die rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche nicht von einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse seit 1828 auszugehen, welche eine Kündigung aufgrund Art. 62 Abs. 1 und 3 WKV (Änderung der Verhältnisse) ermöglichen würde?
10. Welche alternativen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, auf die Modernisierung, Suspendierung oder Kündigung des Bistumskonkordats von 1828 hinzuwirken? Welche Absprachen haben diesbezüglich zwischen den Konkordatskantonen stattgefunden? Wie steht der Regierungsrat insbesondere zur Möglichkeit, die Rechte und Pflichten des Bistumskonkordats auf die katholische Synode zu übertragen, wie das in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt oder Basel-Landschaft schon der Fall ist?

Begründung 02.07.2025: schriftlich.

Unterschriften: 1. Marlene Fischer, 2. Daniel Urech (2)